



Gemeinde Kolitzheim

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kolitzheim (Kostensatzung)

vom 26. September 2001

Die Gemeinde Kolitzheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S.136) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Kolitzheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kolitzheim über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 10. Dezember 1996, geändert durch Satzung vom 04. Dezember 1997 außer Kraft.

Kolitzheim, den 26. September 2001
GEMEINDE KOLITZHEIM

gez. (-im Original unterschrieben-)

Horst Herbert
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Kollitzheim vom 26. September 2001

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AII/MBI S.571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02	020	Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art.4 Abs.3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentschei- den (Art.18a GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs.1 Nr.12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstre- ckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG),soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unerlassung auf- gegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art.32, 35 VwZVG) oder unmittelba- rer Zwang (Art.34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gem.Art.26 Abs.5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art.21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabenordnung (AO 1977) 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03	030	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahme- Bewilligungen (insbes. Im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 600 €
12	120	Feuerbeschau Feuerbeschau (§3 Abs.2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-,	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6	120	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG 15 bis 1000 €
	121	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
	61	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 S.1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs.3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 S.3 BauGB)	10 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172ff.BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.3 KG
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art.70 Abs. 2 S.1 BayBO);	15 bis 100 €
	62	Wohnungsaufsicht	
		620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art.3,4,10 Abs.5 S.1 u. 2 WoAufG)
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs.5 S.3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63	Vollzug des BayStrWG		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen u. Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnungen nach Art. 18a Abs.1 S.1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 S. 2 BayStrWG	50 bis 2500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der VO festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benut- zungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zu- weisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €